



ÄNDERUNGSPLAN III zur Neufassung mit Erweiterung des Teilbebauungsplanes der Stadt WOLFSTEIN und des Ortsteiles Roßbach (Teile A und B)

UMFASSEND DIE GEWANNEN:
KUHBRÜCKER HÜBEL, AN DER ZAHLOWIESE,
GROSSER ACKER u.s.w.

ZEICHENERKLÄRUNG

(Platzchenverordnung vom 30. Juli 1911)

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSCHABLONE

Baugebiet	Zahl der Vollbeschosse
Grund/Hauszahl (GZ)	Gesamthauszahl (GZ)
Bauweise	Dachneigung

- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Bldg und § 4 BauWO)
- II Zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Bldg und § 16 Abs. 2 Nr. 3 und § 16 BauWO mit § 2 Abs. 4 Bldg)
- III Drei Vollgeschosse als Höchstgrenze § 9 Abs. 1 Nr. 1 Bldg und § 16 Abs. 2 Nr. 3 und § 16 BauWO mit § 2 Abs. 4 Bldg
- GRZ Grenzfächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Bldg und § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauWO in Verbindung mit § 17 und 19 BauWO)
- GFZ Geschosshöhezahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Bldg und § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauWO in Verbindung mit 17 und 20 BauWO)
- △ Offene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Bldg und § 22 Abs. 2 BauWO)
- 9 Geschlossene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Bldg und § 22 Abs. 3 BauWO)
- Dachneigung (§ 123 Abs. 3 Bldg in Verbindung mit § 9 Abs. 4 Bldg)
- 15-38°

Bestehende Grundstücksgrenzen

- geplante (unveränderte) Grundstücksgrenzen
- Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Bldg und § 23 Abs. 1 und 3 BauWO)
- bestehende Gebäude mit Angabe der Firstrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Bldg)
- Festsetzung der Firstrichtung von Gebäuden mit Satteldächern (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Bldg)
- Grenze der Nutzungsart (§ 16 Abs. 5 BauWO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung III des Teilbebauungsplanes (A/B) (§ 9 Abs. 7 Bldg)
- Trennung der Teilgebiete A/B bzw. C/D
- Grenze des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes (C/D) vom 25.9.1975
- Umgrenzung des 1975 genehmigten Bebauungsplanes
- Nulldarstellung in Meter
- Vorhandene (bestehende) Grundstücke mit Flurstück-Nr.
- bestehende öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 Bldg)
- 20 m - Leitung mit Schutzzone (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 Bldg)
- Schutzlinien (von der bebauten Freizeitanlage Flächen) (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 Bldg)
- Höhenrichtlinien

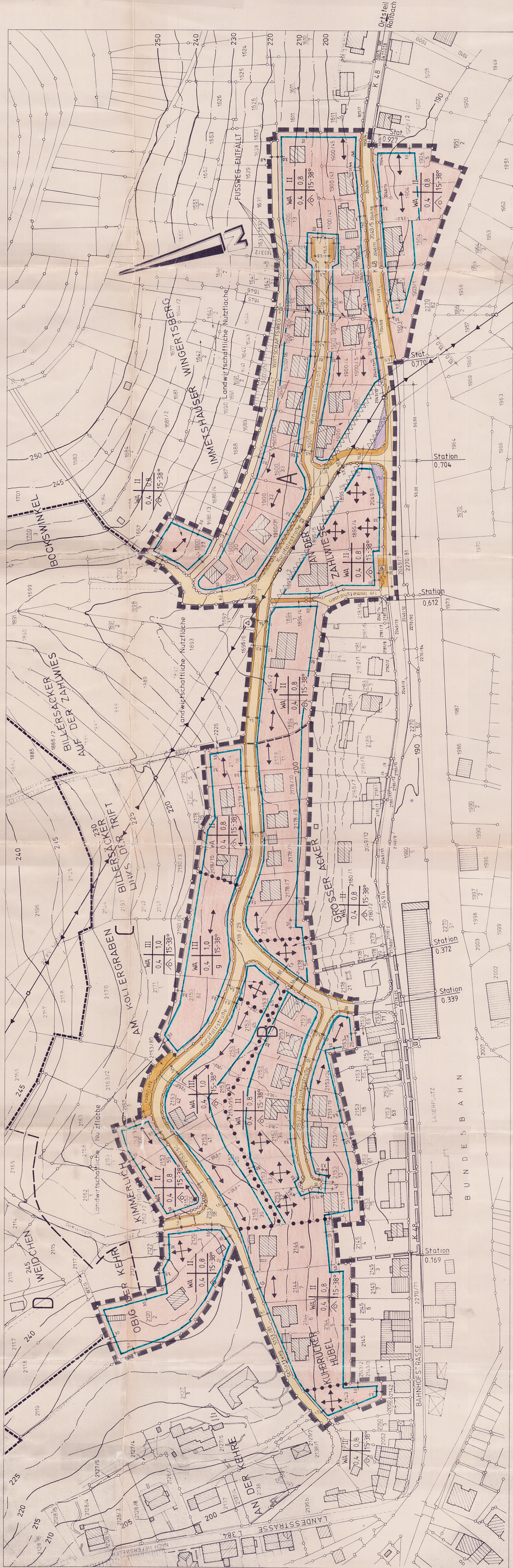
PLANUNG

Ingenieurbüro Karl-Henz DECKER

6798 KUSEL, Am Neuen Berg 17, Tel. 06381/2491

Maßstab: 1 : 1000

PROJEKT WO 7 GEZEICHNET WERNER DATUM 28.6.84



textliche Festsetzung zum "ÄNDERUNGSPLAN III zur Neufassung mit Erweiterung des Teilbebauungsplanes der Stadt Wolfstein und des Ortsteiles Roßbach" und der Neufassung mit Erweiterung des Teilbebauungsplanes der Stadt Wolfstein und des Ortsteiles Roßbach

Planungsrechtliche Festsetzung (§ 9 Bundesbaugesetz - BldgG - und Baunutzungsverordnung - BauNVO - in Verbindung mit § 2 Abs. 8 BldgG)

- 1.1. Aus dem Teilbebauungsplan (BldgG) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BldgG)
- 1.2. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BldgG)

a) Auf den Grundstücksflächen zwischen den Verkehrsflächen (Straßen) und den Grundstücksflächen (Gebäude) sind die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BldgG) und die Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BldgG) zu bezeichnen.

b) Auf den Grundstücksflächen zwischen den Verkehrsflächen (Straßen) und den Grundstücksflächen (Gebäude) sind die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BldgG) und die Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BldgG) zu bezeichnen.

c) Auf den Grundstücksflächen zwischen den Verkehrsflächen (Straßen) und den Grundstücksflächen (Gebäude) sind die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BldgG) und die Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BldgG) zu bezeichnen.

d) Auf den Grundstücksflächen zwischen den Verkehrsflächen (Straßen) und den Grundstücksflächen (Gebäude) sind die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BldgG) und die Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BldgG) zu bezeichnen.

e) Auf den Grundstücksflächen zwischen den Verkehrsflächen (Straßen) und den Grundstücksflächen (Gebäude) sind die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BldgG) und die Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BldgG) zu bezeichnen.

f) Auf den Grundstücksflächen zwischen den Verkehrsflächen (Straßen) und den Grundstücksflächen (Gebäude) sind die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BldgG) und die Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BldgG) zu bezeichnen.

g) Auf den Grundstücksflächen zwischen den Verkehrsflächen (Straßen) und den Grundstücksflächen (Gebäude) sind die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BldgG) und die Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BldgG) zu bezeichnen.

h) Auf den Grundstücksflächen zwischen den Verkehrsflächen (Straßen) und den Grundstücksflächen (Gebäude) sind die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BldgG) und die Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BldgG) zu bezeichnen.

i) Auf den Grundstücksflächen zwischen den Verkehrsflächen (Straßen) und den Grundstücksflächen (Gebäude) sind die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BldgG) und die Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BldgG) zu bezeichnen.

j) Auf den Grundstücksflächen zwischen den Verkehrsflächen (Straßen) und den Grundstücksflächen (Gebäude) sind die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BldgG) und die Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BldgG) zu bezeichnen.

k) Auf den Grundstücksflächen zwischen den Verkehrsflächen (Straßen) und den Grundstücksflächen (Gebäude) sind die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BldgG) und die Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BldgG) zu bezeichnen.

l) Auf den Grundstücksflächen zwischen den Verkehrsflächen (Straßen) und den Grundstücksflächen (Gebäude) sind die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BldgG) und die Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BldgG) zu bezeichnen.

m) Auf den Grundstücksflächen zwischen den Verkehrsflächen (Straßen) und den Grundstücksflächen (Gebäude) sind die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BldgG) und die Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BldgG) zu bezeichnen.

n) Auf den Grundstücksflächen zwischen den Verkehrsflächen (Straßen) und den Grundstücksflächen (Gebäude) sind die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BldgG) und die Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BldgG) zu bezeichnen.

o) Auf den Grundstücksflächen zwischen den Verkehrsflächen (Straßen) und den Grundstücksflächen (Gebäude) sind die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BldgG) und die Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BldgG) zu bezeichnen.

p) Auf den Grundstücksflächen zwischen den Verkehrsflächen (Straßen) und den Grundstücksflächen (Gebäude) sind die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BldgG) und die Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BldgG) zu bezeichnen.

q) Auf den Grundstücksflächen zwischen den Verkehrsflächen (Straßen) und den Grundstücksflächen (Gebäude) sind die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BldgG) und die Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BldgG) zu bezeichnen.

1. Der Gemeinderat hat am 21.12.1979 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BldgG)
2. Der Gemeinderat hat am 21.12.1979 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BldgG)
3. Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, sind an der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beteiligt (§ 2 Abs. 1 Satz 3 BldgG)

4. Die Beteiligung der Bürger an dieser Bebauungsplanung wurde am 24.4.1979 in Form einer Veröffentlichung in der Zeitung "Wolfsteiner Nachrichten" (§ 2 Abs. 1 Satz 4 BldgG) durchgeführt

5. Der Gemeinderat hat am 21.12.1979 die Annahme und öffentliche Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 5 BldgG)

6. Der Gemeinderat hat am 21.12.1979 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 6 BldgG)

7. Der Gemeinderat hat am 21.12.1979 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 7 BldgG)

8. Der Gemeinderat hat am 21.12.1979 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 8 BldgG)

9. Der Gemeinderat hat am 21.12.1979 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 9 BldgG)

10. Der Gemeinderat hat am 21.12.1979 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 10 BldgG)

11. Der Gemeinderat hat am 21.12.1979 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 11 BldgG)

12. Der Gemeinderat hat am 21.12.1979 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 12 BldgG)

13. Der Gemeinderat hat am 21.12.1979 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 13 BldgG)

14. Der Gemeinderat hat am 21.12.1979 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 14 BldgG)

15. Der Gemeinderat hat am 21.12.1979 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 15 BldgG)

16. Der Gemeinderat hat am 21.12.1979 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 16 BldgG)

17. Der Gemeinderat hat am 21.12.1979 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 17 BldgG)

18. Der Gemeinderat hat am 21.12.1979 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 18 BldgG)

19. Der Gemeinderat hat am 21.12.1979 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 19 BldgG)

20. Der Gemeinderat hat am 21.12.1979 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 20 BldgG)

21. Der Gemeinderat hat am 21.12.1979 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 21 BldgG)

I. Ausfertigung

mit Bescheid vom 21.12.1979
Az. 21.12.1979/12491/64
Kreishauptstadt
Wolfstein

Die Genehmigung wurde mit 444 / ohne Auflagen erteilt.
(siehe Genehmigungsbuchstabe)

Der Gemeinderat hat am 21.12.1979 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BldgG)

Die Genehmigung in dieser Bebauungsplanung wurde am 21.12.1979 erteilt (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BldgG i.V.m. § 123 Abs. 1 BldgG)

Der Gemeinderat hat am 21.12.1979 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 3 BldgG)

Der Gemeinderat hat am 21.12.1979 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 4 BldgG)

Der Gemeinderat hat am 21.12.1979 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 5 BldgG)

Der Gemeinderat hat am 21.12.1979 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 6 BldgG)

Der Gemeinderat hat am 21.12.1979 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 7 BldgG)

Der Gemeinderat hat am 21.12.1979 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 8 BldgG)

Der Gemeinderat hat am 21.12.1979 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 9 BldgG)